

GESAMTVETRAG

über das Vervielfältigen von Noten und Liedtexten

zwischen der

**VG MUSIKEDITION – Verwertungsgesellschaft – Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung,
Friedrich-Ebert-Str. 104, 34119 Kassel,**

vertreten durch den Geschäftsführer Christian Krauß
und den Präsidenten Sebastian Mohr

- nachstehend als "VG Musikedition" bezeichnet -

und dem

**Landesverband Brandenburg e.V. im Deutschen Tonkünstlerverband,
c/o Musikschule Behm • Bertheau & Morgenstern, Weberplatz 1, 14482 Potsdam**

vertreten durch den Präsidenten Martin Behm

- nachstehend als „DTKV LV Brandenburg" bezeichnet -

Präambel

- 1) Die VG Musikedition ist eine urheberrechtliche Verwertungsgesellschaft, die für ihre Mitglieder – Verlage, Komponisten, Textdichter, Herausgeber – als Treuhänderin zahlreiche grafische Vervielfältigungsrechte und gesetzliche Vergütungsansprüche an musikalischen Werken und Ausgaben verwaltet.
- 2) Der Deutsche Tonkünstlerverband als ältester und größter Berufsverband für Musiker (Gründung: 1847) ist mit rund 9.200 Mitgliedern in 14 Landesverbänden organisiert und ist die Standesvertretung für Musikberufe - Interpreten, Komponisten, Musikpädagogen etc.
- 3) Die Mitgliedschaft im Deutschen Tonkünstlerverband ist ein Markensiegel für Musikberufe. Die qualifizierte Ausbildung zum Musiker oder Musikpädagogen (z.B. Hochschulstudium) ist Voraussetzung für die ordentliche Mitgliedschaft.
- 4) Der DTKV LV Brandenburg ist der Landesverband Brandenburg und an den Deutschen Tonkünstlerverband (DTKV) – dem Berufsverband für Musiker und der Standesvertretung für alle Musikberufe - angeschlossen. Der DTKV LV Brandenburg beabsichtigt, auch Musikschulen, Musikinstituten o.ä. außerhalb Brandenburgs eine Mitgliedschaft zu ermöglichen.
- 5) Das Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken und Ausgaben der Musik ist gem. § 53 Abs. 4a UrhG grundsätzlich unzulässig bzw. nur mit Einwilligung des Berechtigten, im vorliegenden Fall der VG Musikedition, möglich.
 - a) Berechtigte nach diesem Gesamtvertrag sind privat unterrichtende (freiberufliche) Musikpädagogen und Musikschulen, Musikinstitute o.ä., die Mitglied im DTKV LV Brandenburg sind.
 - b) Ziel dieses Gesamtvertrages ist es, einerseits den Musikpädagogen und Musikschulen, Musikinstituten o.ä. eine legale und praktikable Möglichkeit zum begrenzten Vervielfältigen von Noten (und Liedtexten) von geschützten Werken der Musik zu geben, andererseits zu

gewährleisten, dass die Rechteinhaber die im Urheberrechtsgesetz vorgesehene angemessene Vergütung für ihre kreative Leistung erhalten.

- 6) Nach Abschluss eines einfachen Lizenzvertrages „Vervielfältigungen durch Musikpädagogen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht“ bzw. „Vervielfältigungen in Musikschulen“ (als Anlage 1 und 2 in der zurzeit jeweils aktuellen Fassung), ist es den Berechtigten (Musikpädagogen, Musikschulen) gestattet, im vertraglich bestimmten Umfang Vervielfältigungen von Noten (und Liedtexten) anzufertigen und zu verwenden.

1. Vertragshilfe

- a) Der DTKV LV Brandenburg leistet Vertragshilfe. Sie besteht darin, dass
- aa) der DTKV LV Brandenburg seine Mitglieder regelmäßig und vollumfänglich darüber informiert, dass ein Lizenzvertrag mit der VG Musikedition abzuschließen ist, falls nach dem geltenden Urheberrecht lizenz- und vergütungspflichtige Vervielfältigungen auf Papier oder in elektronischer Form (z.B. Fotokopien, PDF und Scans oder andere Vervielfältigungen) von Noten und Liedtexten geschützter Werke und Ausgaben durch Musikpädagogen hergestellt und verwendet werden und die Rechte von der VG Musikedition vertreten werden;
 - bb) der DTKV LV Brandenburg seine Mitglieder zur sorgfältigen Erfüllung der sich aus dem Gesamtvertrag für sie ergebenden Verpflichtungen anhält;
 - cc) der DTKV LV Brandenburg sich dazu verpflichtet, seine Mitglieder regelmäßig - mindestens aber einmal pro Jahr - schriftlich (bzw. in Textform) über die rechtlichen Grundlagen zur grafischen Vervielfältigung von Werken der Musik (§ 53 Abs. 4a UrhG), den Inhalt dieses Gesamtvertrages sowie der Einzellizenzverträge sachgerecht und in geeigneter Form und in angemessenem Umfang zu informieren. Dies kann zum Beispiel erfolgen über Broschüren, Newsletter, Intranets und andere Medienkanäle;
 - dd) der DTKV LV Brandenburg auf seiner Website über diesen Gesamtvertrag und die Einzellizenzverträge in jeweils aktualisierter Form informiert und eine Verlinkung zur Website der VG Musikedition vornimmt;
 - ee) der DTKV LV Brandenburg gemeinsam und/oder in Absprache mit der VG Musikedition regelmäßig (Online-)Seminare, Fortbildungen o.ä. zum Thema „Notenkopien/Lizenzverträge mit der VG Musikedition“ durchführt.
 - ff) der DTKV LV Brandenburg die VG Musikedition in angemessener Form bei der Prüfung von Lizenznehmern (Musikpädagogen, Musikschulen, Musikinstituten o.ä.) hinsichtlich einer DTKV LV Brandenburg-Mitgliedschaft unterstützt.
- b) Die VG Musikedition erhält unaufgefordert eine Nachricht über Umfang und Inhalt der jeweils erfolgten Vertragshilfe.
- c) Die VG Musikedition verpflichtet sich in Bezug auf sämtliche Daten, die der DTKV LV Brandenburg im Wege der Vertragshilfe übermittelt, die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- d) Der DTKV LV Brandenburg übermittelt der VG Musikedition zum Vertragsbeginn und dann jeweils einmal jährlich zum 15.09. eine Liste der Musikschulen und Musikinstitute o.ä. inkl. Post- und E-Mail-Adresse, die Mitglied im DTKV LV Brandenburg sind.

2. Vergütung / Nachlass

- a) Für die Nutzungen nach diesem Gesamtvertrag gelten die von der VG Musikedition auf ihrer Website veröffentlichten Tarife inkl. der jeweiligen allgemeinen Lizenzbedingungen.
- b) Auf sämtliche Beträge erhalten Musikpädagogen einen Gesamtvertragsnachlass in Höhe von 10 %. Musikschulen, Musikinstitute o.ä. erhalten 15 % Gesamtvertragsnachlass. Diese Nachlässe werden nur dann gewährt, wenn die Einholung der Lizenzen durch die Musikpädagogen und die Musikschulen/Musikinstitute ordnungs- und fristgemäß im Sinne der jeweils aktuell gültigen Tarife inkl. ihrer allgemeinen Bedingungen erfolgt und der DTKV LV Brandenburg seiner Vertragshilfe im Rahmen von Ziffer 1 dieses Vertrages vollumfänglich nachkommt.
- c) Berechtigte dieses Gesamtvertrages, die die Höhe der veröffentlichten Tarife bestreiten, so dass Verfahren bei der Schiedsstelle des Deutschen Patent- und Markenamts oder vor ordentlichen Gerichten eingeleitet werden, haben keinen Anspruch auf den Gesamtvertragsnachlass.

3. Vertragsdauer

- a) Dieser Vertrag tritt am 01.04.2026 in Kraft. Er läuft zunächst bis zum 31.12.2027 und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, sofern er nicht schriftlich mindestens sechs Monate vor Kalenderjahresende von einer der Parteien gekündigt wird.
- b) Die Parteien vereinbaren, spätestens im 1. Halbjahr 2027 zu prüfen, ob die Höhe des vereinbarten Gesamtvertragsnachlasses in einem angemessenen Verhältnis zum durch die Vertragshilfe eingesparten Verwaltungsaufwand der VG Musikedition steht. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Anzahl der Musikschulen, Musikinstitute o.ä., die Mitglieder im DTKV LV Brandenburg sind.

4. Meinungsverschiedenheiten

Im Falle von Meinungsverschiedenheiten kann die VG Musikedition den DTKV LV Brandenburg zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten um Vermittlung bitten. Dies gilt umgekehrt in gleicher Weise.

5. Gerichtsstand / Salvatorische Klausel

- a) Gerichtsstand ist Kassel.
- b) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ungültig werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen aufrechterhalten.

Kassel, den

16.04.2026


Christian Krauß


Sebastian Mohr

Potsdam, den 09.04.2026


Martin Behm



Lizenzvertrag

Vervielfältigungen durch Musikpädagogen/-innen für den privaten Instrumental- und Gesangsunterricht

Kontakt- / Vertrag-Nr.: _____
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

zwischen der VG MUSIKEDITION
- Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und

Name, Vorname

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Tel.-Nr.

E-Mail

- nachstehend als **Vertragspartner** bezeichnet –

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. Allgemeine Bedingungen) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Vertragspartner das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke von Werken und Ausgaben der Musik (Noten/Liedtexten) gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen anzufertigen.
2. Die jährliche Pauschalvergütung (Tarif F-MuP) für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung beträgt bei Vertragsabschluss je nach durchschnittlicher Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr (bitte Zutreffendes ankreuzen):

Jährliche Pauschalvergütung (Tarif F-MuP)

<input type="checkbox"/>	A	EUR 97,90	1 - 5 Schüler
<input type="checkbox"/>	B	EUR 195,80	6 - 10 Schüler
<input type="checkbox"/>	C	EUR 293,70	11 - 15 Schüler
<input type="checkbox"/>	D	EUR 391,60	16 - 20 Schüler
<input type="checkbox"/>	E	EUR 489,50	21 - 25 Schüler
<input type="checkbox"/>	F	EUR 587,40	26 - 30 Schüler
<input type="checkbox"/>	G	EUR 685,30	31 - 35 Schüler
<input type="checkbox"/>	H	EUR 783,20	36 - 40 Schüler
<input type="checkbox"/>	I	EUR 881,10	41 - 45 Schüler
<input type="checkbox"/>	J	EUR 979,00	46 - 50 Schüler

Die Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen USt. in der jeweils aktuellen Höhe.

Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht.

Gesamtvertragsnachlass * nein ja: Name des Verbandes: _____

3. Dieser Vertrag tritt am 01.____.____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von drei Monaten, zum 31.08. eines Jahres gekündigt werden.
4. Die jährliche Pauschalvergütung ist fällig zum 30. Mai eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

_____, den _____ Kassel, den _____

Vertragspartner _____

VG Musikedition - Christian Krauß (Geschäftsführer)

* Gesamtvertragsnachlass: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte ankreuzen.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 5 übertragen.
3. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Pauschalvergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglichen eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
4. Ist der Vertragspartner Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält er den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf die jährliche Pauschalvergütung. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages die jährliche Pauschalvergütung nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.
5.
 - a) Die VG überträgt dem Vertragspartner das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe).
 - b) Die Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang dieser Allgemeinen Bedingungen.
 - c) Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von dem Musikpädagogen angefertigt werden.
 - d) Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch die Schüler des Musikpädagogen zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen. Die Weitergabe der Vervielfältigungen darf ausschließlich unentgeltlich und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.
 - e) Vervielfältigungen müssen von einer Originalausgabe erstellt werden.
 - f) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
6. Die vorgenannten Rechteinräumungen umfassen auch die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Internetseite. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren und entsprechende Nutzungen jedweder Art unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche zu beenden. Der Vertragspartner stellt die VG für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei. Die erweiterte Rechteeinräumung gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
8. Die durchschnittliche Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr gem. Ziffer 2 ist mit Vertragsabschluss anzugeben bzw. in den Folgejahren – bei Veränderungen – unaufgefordert jeweils zum 01. Oktober mitzuteilen. Änderungen der durchschnittlichen Anzahl der Schüler (ausgenommen Ferienmonate), die Auswirkungen auf die Höhe der Vergütung haben, sind der VG bis zum 30. April eines Jahres ebenfalls unaufgefordert mitzuteilen.
9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.
10. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.
11. Die VG verarbeitet personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.
12. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung der jährlichen Pauschalvergütung zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.



Lizenzvertrag

Vervielfältigungen in Musikschulen

Kontakt- / Vertrag-Nr.: _____
(wird von der VG Musikedition ausgefüllt)

zwischen der VG MUSIKEDITION
- Verwertungsgesellschaft -
Rechtsfähiger Verein kraft Verleihung
Friedrich-Ebert-Straße 104
34119 Kassel

hier vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Christian Krauß
- nachstehend als **VG** bezeichnet -

und

Name des Vertragspartners

Straße / Hausnummer

PLZ / Ort

Ansprechpartner

Tel.-Nr.

E-Mail

E-Mail Rechnungsempfänger
(wenn abweichend)

hier vertreten durch _____

- nachstehend als **Vertragspartner** bezeichnet –

wird folgender urheberrechtlicher Lizenzvertrag (inkl. Allgemeine Bedingungen) geschlossen:

1. Die VG räumt - im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – dem Vertragspartner das Recht ein, grafische Vervielfältigungsstücke von Werken und Ausgaben der Musik (Noten/Liedtexten) gem. Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen anzufertigen.
2. Die jährliche Pauschalvergütung (Tarif F-Mu 2) für die unter Ziffer 1 genannte Rechteübertragung beträgt bei Vertragsabschluss 19,25 € pro Schüler (mindestens aber 385,- €).

Anzahl der Schüler: _____ (Bemessungsgrundlage s. Ziffer 8 Allgemeine Bedingungen)

Die Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen USt. in der jeweils aktuellen Höhe.

Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht.

Gesamtvertragsnachlass * nein ja: Name des Verbandes: _____

Antrag auf Gemeinnützigkeit i. S. v. § 52 AO (**Nachweis ist beizulegen**)

3. Dieser Vertrag tritt am 01.____.____ in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Er kann schriftlich, mit einer Frist von sechs Monaten, zum 31.08. eines Jahres gekündigt werden.
4. Die jährliche Pauschalvergütung ist fällig zum 30. Mai eines Jahres. Die Rechnungsstellung erfolgt durch die VG.
5. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

_____, den _____

Kassel, den _____

Vertragspartner

VG Musikedition - Christian Krauß (Geschäftsführer)

* Gesamtvertragsnachlass: Bei Zugehörigkeit zu einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag existiert, bitte entsprechend angeben.

Allgemeine Bedingungen

1. Die Zahlung der Vergütung hat unabhängig davon zu erfolgen, ob andere Berechtigte dem Vertragspartner die zur Herstellung von Vervielfältigungen etwa notwendige Einwilligung erteilen. Die VG weist den Vertragspartner darauf hin, dass zur Herstellung von Vervielfältigungen eine solche Einwilligung anderer Berechtigter erforderlich sein kann. Es bestehen keinerlei Regressansprüche des Vertragspartners an die VG, falls eine derartige Einwilligung nicht erteilt wird.
2. Mit diesem Vertrag werden, unabhängig von der tatsächlichen Nutzung, grafische Vervielfältigungsrechte gemäß Ziffer 5 übertragen.
3. Der Vertrag endet nicht durch Einstellung der mit diesem Vertrag geregelten Nutzungen. Die vereinbarte Pauschalvergütung ist auch dann zu zahlen, wenn von den vertraglichen eingeräumten Nutzungsrechten nicht oder nur teilweise Gebrauch gemacht wird.
4. Ist der Vertragspartner Mitglied in einem Verband, mit dem ein Gesamtvertrag besteht, erhält er den in dem Gesamtvertrag vereinbarten Nachlass auf die jährliche Pauschalvergütung. Dieser Nachlass gilt nur für die Dauer der Mitgliedschaft in dem Verband sowie für die Laufzeit des Gesamtvertrages. Die VG ist berechtigt, ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft oder des Ablaufs des Gesamtvertrages die jährliche Pauschalvergütung nach dem veröffentlichten Tarif zu berechnen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, den Austritt aus einem Verband unverzüglich der VG mitzuteilen.
5.
 - a) Die VG überträgt dem Vertragspartner das Vervielfältigungsrecht grafischer Aufzeichnungen (§ 16 Abs. 1 UrhG) von kleinen Werken (max. 5 Min. Spieldauer) und von Teilen von Werken und/oder Ausgaben der Musik (max. 20% des gesamten Werkes und/oder der gesamten Ausgabe).
 - b) Die Vervielfältigung umfasst auch die digitale Vervielfältigung und Speicherung im Umfang dieser Allgemeinen Bedingungen.
 - c) Die Vervielfältigungsstücke (Digitalisate) dürfen ausschließlich von einem Mitarbeitenden bzw. einer Lehrkraft des Vertragspartners angefertigt werden.
 - d) Die Nutzung der Vervielfältigungen darf ausschließlich durch die Schüler des Vertragspartners zu deren alleinigen Gebrauch erfolgen. Die Weitergabe an Juroren bei musikschulinternen Wettbewerben ist erlaubt. Die Weitergabe der Vervielfältigungen an Schüler und Juroren darf ausschließlich unentgeltlich und ohne Gewinnerzielungsabsicht erfolgen.
 - e) Vervielfältigungen müssen von einer Originalausgabe erstellt werden.
 - f) Nicht übertragen werden die Rechte der grafischen Vervielfältigung vollständiger Ausgaben, der grafischen Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon, sowie die Rechte der unkörperlichen Wiedergabe und der öffentlichen Zugänglichmachung.
6. Die vorgenannten Rechtseinräumungen umfassen auch die Rechte von Außenstehenden i. S. v. § 7a VGG und nach Maßgabe der §§ 51, 51a VGG unter der Voraussetzung und der Bedingung, dass ein Außenstehender der Rechteeinräumung nicht widersprochen hat. Über vorliegende und zukünftig eingehende Widersprüche informiert die VG aktuell auf Ihrer Internetseite. Der Vertragspartner ist verpflichtet, sich über eingegangene Widersprüche und damit den Wegfall der entsprechenden Nutzungsrechte zu informieren und entsprechende Nutzungen jedweder Art unverzüglich nach Bekanntgabe der Widersprüche zu beenden. Der Vertragspartner stellt die VG für den Fall der nicht umgehenden Beendigung entsprechender Nutzungen von allen Ansprüchen außenstehender Rechteinhaber frei. Die erweiterte Rechtseinräumung gilt ausschließlich für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland.
7. Die vertraglich eingeräumten Nutzungsrechte sind nicht auf Dritte übertragbar und gelten nicht für Nutzungen, die räumlich, zeitlich, inhaltlich anderer Art sind als in diesem Vertrag geregelt. Für solche außervertraglichen Nutzungen finden die gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
8. Nicht der Bemessungsgrundlage unterfallen Schüler, wenn sie ausschließlich an Angeboten/Unterrichtsformen (z.B. musikalische Früherziehung) teilnehmen, in welchen keine lizenzpflichtigen Vervielfältigungsstücke von Noten verwendet werden. Kooperationschüler fallen ebenfalls nicht unter die Bemessungsgrundlage. Grundsätzlich unterliegen aber alle sonstigen Schüler der Instrumentalunterrichte, Orchester- und Chorgruppen, Gesangsunterrichte und vergleichbarer Lehrveranstaltungen der Bemessungsgrundlage. Die relevante Anzahl der Schüler im Unterrichtsjahr gem. Ziffer 2 des Vertrags ist mit Vertragsabschluss anzugeben bzw. in den Folgejahren – bei Veränderungen – unaufgefordert jeweils zum 01. März mitzuteilen.
9. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, dem jeweils anderen Vertragspartner jede Änderung der persönlichen Verhältnisse (z.B. Änderung des Namens, der Anschrift, der rechtsgeschäftlichen Vertretung) unverzüglich mitzuteilen.
10. Abweichende Vereinbarungen sind nur rechtswirksam, wenn sie von der VG schriftlich bestätigt werden.
11. Die VG verarbeitet personenbezogene Daten lediglich zur Erfüllung dieses Vertrages, insbesondere zur Kommunikation und Rechnungsstellung.
12. Änderungen der Vergütung (Tarife) oder USt.-Sätze haben eine entsprechende Änderung der jährlichen Pauschalvergütung zur Folge. Tarifänderungen werden auf der Internetseite der VG Musikedition veröffentlicht. Wird die Schiedsstelle von einem Gesamtvertragspartner gemäß § 92 Abs. 1 Ziffer 3 VGG wegen des Abschlusses oder der Änderung eines Gesamtvertrages (§ 35 VGG) angerufen, so gelten die vertraglichen Zahlungen als Akontozahlungen, bis das Verfahren beendet ist.